

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Ditfurt

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Sondernutzungssatzung	Gemeinderat 16.10.1995	Bekanntmachung zur Auslegung am 08.01.1996 Amtsblatt 26.01.1996	27.01.1996

Auf Grund

- der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568);
- der §§ 2 Abs. 3 Satz 1 sowie 5 Abs. 1 der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue vom 18.04.1994
- in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334) sowie dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414),
- und den §§ 1 und 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Ditfurt folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Sondernutzung in Gemeindestraßen (§ 18 StrG LSA) und in den Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen (§ 8 FStrG) im Gebiet der Gemeinde Ditfurt werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Ditfurt (Sondernutzungssatzung) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grünfläche des Standes, Gerüstes usw.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle EUR – Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebene gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse Gebührenschuldners an der Sondernutzung

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
- b) für die Sondernutzungen auf Widerruf; erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 01.02.
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25,00 EUR beträgt.

(2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bagatelleträge unter 2,50 EUR werden nicht erstattet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. R. Jüngst
Bürgermeisterin

Tarifstelle		Sondernutzungsgebühren				
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände Kioske u.a.			10 €		
2	Das Aufstellen und der Betrieb von a) Verkaufswagen, je angefangene m ² Verkehrsfläche			5 €		
	b) nach Umfang der Sondernutzung, je Verkaufswagen pauschal				250 €- 1.000 €	12,50 €
	c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischerzeugnissen bei gleichzeitig freiem Angebot				125 €- 250 €	12,50 €
3	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art in Fußgängerzonen und auf Nebenanlagen öffentlicher Straßen, je angefangener m ² Verkehrsfläche	7,50 €				25 €
4	Aufstellen von Warenauslageständen bis max. 4 m ² , Tiefenbegrenzung 0,75 m, je angefangene Verkehrsfläche		1,25 €	5 €		10 €
5	wie unter 4), jedoch mit Straßenver- kauf, je angefangene m ² Verkehrsfläche		2 €			10 €
6	Weihnachtsbaumhandel, je angefan- gene m ² Verkehrsfläche		1 €	2,50 €		10 €
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgele- genheiten vor der Betriebsstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, je angefangene m ² Verkehrsfläche			5 €		

8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 8 der Sondernutzungssatzung je angefangenen m² Verkehrsfläche			6 €		
9	a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge) je Fahrzeug mit Lautsprecher (Werbefahrt)	25 €				
	je Fahrzeug ohne Lautsprecher (Werbefahrt)	12,50 €				
	pro Person bis 0,50 cm²	10 €				
					gebührenfrei	
	b) Lichterketten und Girlanden					gebührenfrei
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
lfd. Nr.		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
	c) Transparente und Schriftbänder, je Transparent, je Schriftband		2,50 €			10 €
	d) Aufstellen von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je angefangene m² Verkehrsfläche	2,50 €				10 €
	e) Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke pro Person	10 €				
	f) Werbeplakate (ausgenommen Wahlplakate) pro Stück					
	bis 50 Plakate	0,75 €		17,50 €		25 €
	über 50 Plakate	0,50 €		10 €		25 €
	g) Stellschilder (max. Größe: 1 m²) pro Stück					
	einseitige Werbefläche			12,50 €		
	beidseitige Werbefläche			15 €		
	h) feste Hinweisschilder, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse liegen, pro Stück			20 €		
	i) sonstige Werbeträger, pro Stück			15 €		
10	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung					

	von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumschinen und Geräten, je angefangene m² Verkehrsfläche		0,50 €	1 €		20 €
11	Die Lagerung von nicht unter Ziff. 10 fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln, oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger				gebührenfrei	
12	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangenen lfm. Gleis				5 €	
13	Abstellen von Großcontainern für Bauschutt u.ä.					
	bis 10 m² Stellfläche	5 €		12,50 €		
	über 10 m² Stellfläche	7,50 €		20 €		
14	Aufstellen von Tribünen und Podesten, je angefangene m² Verkehrsfläche	0,25 €				
15	Motorsportliche Veranstaltung				zwischen 10 € und 125 €	
16	a) Bewegliche Fahrradständer soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i.S.d.S. sind				gebührenfrei	
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
lfd. Nr.		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger, je angefangene m² Verkehrsfläche		0,50 €	2 €		
17	Aufbruch der Straßenkörper, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangene m² Fläche			1 €		25 €
18	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger je angefangene m² Fläche		10 €			
19	Fernsprechhäuschen privat			7,50 €	75 €	
20	Kreuzungen/ ober und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserleitung dient; pro 100 lfd. m a) Rohrleitungen, die nur vor-					

	übergehend verlegt werden				
	bis 100 mm Durchmesser			5 €	
	über 100 mm Durchmesser			10 €	
	b) Rohleitungen, die auf Dauer verlegt werden, sowie Breitbandkabel				
	bis 100 mm Durchmesser			25 €	
	über 100 mm Durchmesser			37,50 €	
21	Bauliche Anlagen				
	a) Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke), je angefangene m ² Verkehrsfläche			5 €	
	b) Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw.) Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m ² (außer Werbeschilder)	2,50 €		10 €	
22	Zirkusse, sonstige Großveranstaltungen, je angefangene m ² Fläche	0,08 €			
23	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung				
	a) bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig		zwischen 5 € und 100 €		
	b) sonstige	0,25 € - 25 €			10 €